

Basispressemappe

Bewohnervertretung

1. Bewohnervertretung & VertretungsNetz	2
2. Aufgaben Bewohnervertretung	2
3. Zahlen, Daten, Fakten	3

Rückfragen:

Mag.^a Karina Lokosek, BA

VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit

Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien

T +43 1 3304600-63

M 0676/83308 8173

karina.lokosek@vertretungsnetz.at

Verena Baca, MA

VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit

Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien

T +43 1 3304600-62

M +43 676 83308 8172

verena.baca@vertretungsnetz.at

www.vertretungsnetz.at

Stand: August 2023

1. Bewohnervertretung & VertretungsNetz

VertretungsNetz ist ein gesetzlich anerkannter Erwachsenenschutzverein. Wir unterstützen, beraten und vertreten Menschen mit psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung. Unsere Arbeitsbereiche umfassen neben der Bewohnervertretung auch die Erwachsenenvertretung sowie die Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Justizministerium ermöglicht durch Förderungen unsere Arbeit. Unsere Organisation wurde 1980 als „Verein für Sachwalterschaft“ gegründet, seit 2007 treten wir unter dem Namen „VertretungsNetz“ auf.

Die Bewohnervertretung ist seit 2005 tätig. Die Grundlage ihrer Arbeit bildet das Heimaufenthaltsgesetz. Es sieht vor, dass Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung, die in Einrichtungen leben oder betreut werden, nicht unverhältnismäßig in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden dürfen.

2. Aufgaben Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung schützt das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Sie überprüft Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten, Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche (ab Juli 2018) und Menschen mit Behinderungen.

Freiheitsbeschränkungen erschweren für Bewohner:innen die Möglichkeit einer Ortsveränderung. Das kann zum Beispiel eine versperrte Tür sein, ein Alarmsystem oder die Gabe von sedierenden Medikamenten. Damit eine Freiheitsbeschränkung zulässig ist, müssen die folgenden Voraussetzungen lt. Heimaufenthaltsgesetzes erfüllt sein:

- Die betroffene Person hat eine intellektuelle Beeinträchtigung oder eine psychische Erkrankung,
- im Zusammenhang damit besteht eine ernstliche, erhebliche und aktuelle Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Die gewählte Form der Beschränkung ist angemessen, geeignet und unerlässlich zur Gefahrenabwehr.
- Keine andere schonendere pflegerische, betruerische oder organisatorische Maßnahme oder Alternative ist möglich.

Die Einrichtungen müssen jede Freiheitsbeschränkung dokumentieren und an die Bewohnervertretung melden. Die Bewohnervertreter:innen überprüfen vor Ort, ob die Freiheitsbeschränkungen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und regen an, Alternativen zu erproben. Wenn nötig, wird beim zuständigen Bezirksgericht ein Antrag

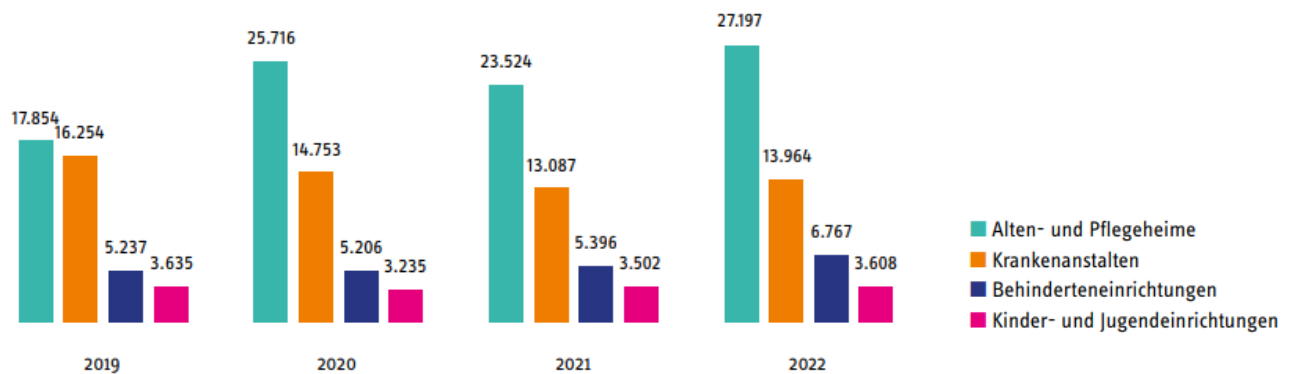
auf Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung gestellt. Im gerichtlichen Verfahren vertritt die Bewohnervertretung die Interessen der:des Bewohner:in. Es handelt sich dabei um ein Verfahren nach dem Außerstreitgesetz und demnach um einen Zivilprozess.

Ziel der Bewohnervertretung ist es, durch eine Reduktion der Freiheitsbeschränkungen einen Beitrag zu einem möglichst selbstbestimmten Leben in Betreuungseinrichtungen zu leisten.

3. Zahlen, Daten, Fakten

Im Jahr 2022 waren 32.211 Personen von insgesamt 83.961 Freiheitsbeschränkungen betroffen (2021: 75.816, +11 %) Seit 2020 (Beginn der COVID-Pandemie) werden - im Vergleich zu den Jahren davor- vor allem in Alten- und Pflegeeinrichtungen deutlich mehr Freiheitsbeschränkungen vorgenommen.

Neu gemeldete Freiheitsbeschränkungen
2019 bis 2022

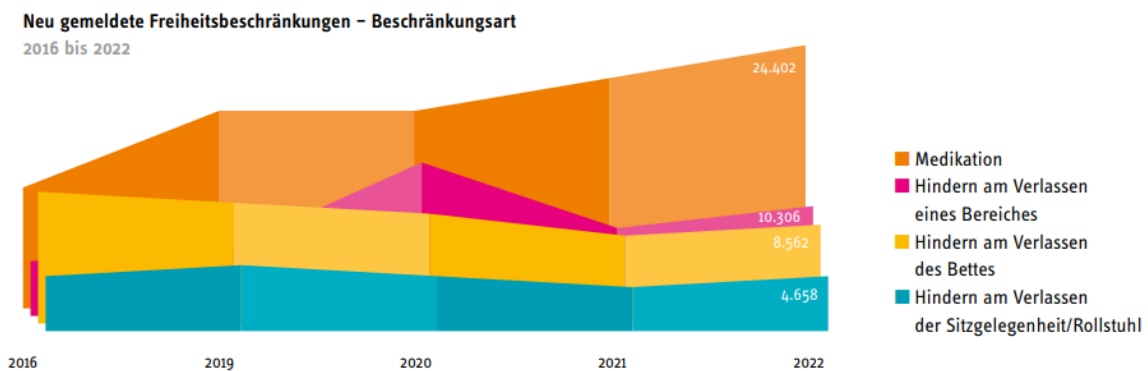


Die Zahl der aufrechten und der neu gemeldeten Freiheitsbeschränkungen war 2022 die höchste seit Inkrafttreten des HeimAufG. Die meisten Freiheitsbeschränkungen meldeten die Alten- und Pflegeheime. Die Zahl der neu gemeldeten Beschränkungen dort hat 2022 einen neuen Rekordwert erreicht und war sogar noch höher als im „Pandemiejahr“ 2020. Diese alarmierend hohe Zahl neuer Maßnahmen steht vermutlich in Zusammenhang mit der Pflegekrise. Besonders besorgniserregend ist diese Entwicklung im Hinblick darauf, dass wir darüber hinaus von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Maßnahmen ausgehen müssen.

Bewohner:innen wurden 2022 weiterhin – trotz nachlassender Gefährdung durch Covid-19 – durch präventive Zimmerisolationen beschränkt. Außerdem verschärft sich die Situation durch den immer akuterem und sehr massiven Personalmangel in der

stationären Pflege – mit Folgen. Deutlich weniger Beschäftigung und Aktivitäten für die Bewohner:innen wurden geboten, die daraus resultierende Immobilität geht mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes einher. Oft fehlt die für Bewohner:innen unbedingt notwendige Bezugsbetreuung.

Auch 2022 wurden vermehrt sedierende Medikamente gegeben. Jede zweite neu gemeldete Freiheitsbeschränkung ist eine durch Medikation, Tendenz steigend.



Kinder und Jugendliche

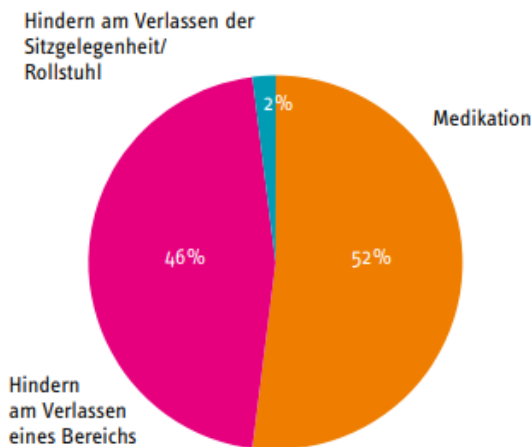
Im Jahr 2022 waren der Bewohnervertretung 741 Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen bekannt. 3.608 neue Freiheitsbeschränkungen (davon 2.726 in Kinder- und Jugendeinrichtungen und 882 in Sonderschulen) wurden gemeldet, 1.170 Personen (817 Bewohner:innen und 353 Schüler:innen) waren betroffen.

Sowohl in Kinder- und Jugendeinrichtungen als auch im Sonderschulbereich werden weiterhin auffallend viele beschränkende Maßnahmen durch Festhalten, Zurückhalten oder körperlichen Zugriff gesetzt. Das Festhalten erfolgt durch eine oder mehrere Personen und ist meist eine Reaktion auf einen Impulsdurchbruch des betroffenen Kindes/Jugendlichen.

Gerade angesichts der physischen Größenunterschiede, des bestehenden Autoritätsverhältnisses und der Gefahr der Retraumatisierung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sind die gemeldeten Freiheitsbeschränkungen durch „Festhalten“ besonders kritisch zu hinterfragen. Zumeist stehen nämlich alternative, schonendere Deeskalationsmaßnahmen zur Verfügung. Gerichtliche Überprüfungen im Jahr 2022 haben jedoch gezeigt, dass die verwendeten Deeskalationskonzepte in den Einrichtungen oft nicht passend sind.

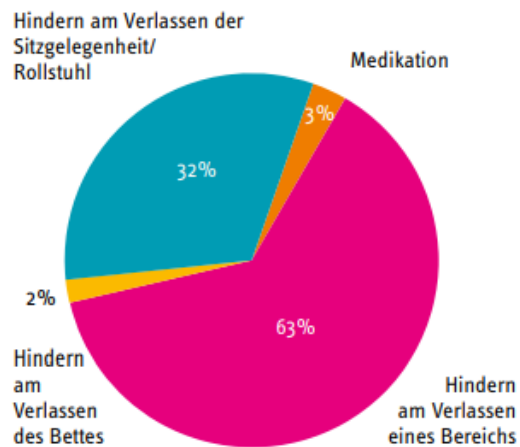
Beschränkungsart bei Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendeinrichtungen, 2022



Beschränkungsart bei Kindern und Jugendlichen

Sonderschulen, 2022



Geschichte der Bewohnervertretung und des Heimaufenthaltsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) 2005 wurde eine lange bestehende Rechtslücke im Grundrechtsschutz in Österreich geschlossen.

Vorangegangen war dem Gesetzesbeschluss der Heimskandal in Lainz 2003.

Im Fokus der Tätigkeit der Bewohnervertreter:innen standen anfangs vor allem mechanische Freiheitsbeschränkungen wie z.B. Seitenteile oder Bauchgurte in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Aber auch sedierende Medikamente waren schon ein Thema. Am Beispiel der Seitenteile zeigt sich über die Jahre sehr gut, wie die Arbeit der Bewohnervertretung wirkt: In Einrichtungen der Langzeitpflege gilt mittlerweile das Niedrigflurbett anstelle des Pflegebettes mit hochgezogenen Seitenteilen als pflegerischer Standard. Das Bewusstsein in der Pflege für Alternativen und gelindere Mittel ist seit 2005 gestiegen – durch zahlreiche Gespräche mit der Bewohnervertretung und auch gerichtliche Überprüfungen.

2006, 2010 und 2018 erfolgten Novellen des Heimaufenthaltsgesetzes, die jeweils Fragen der Zuständigkeit und der Überprüfungstätigkeit konkretisierten. Seit der jüngsten Novelle 2018 ist die Bewohnervertretung, wie lange Jahre gefordert, auch für alle Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Sonderschulen zuständig.